Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 29

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

5 Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br. am 4. November 1950 | Nummer 29

Inhalt

Landesgesetze, Landesverordnungen, Verordnungen, Bekanntmachungen

	Seite
Landesgesetz vom 5. September 1950 über Gemeindewahlen der Stadt Kehl (Kehler Gemeindewahlgesetz)	277
Landesgesetz vom 6. Oktober 1950 zur Änderung der Badischen Gemeindeordnung	277
Vollzugsverordnung vom 3. November 1950 zum Landesgesetz über Gemeindewahlen der Stadt Kehl vom 5. September 1950 (Bad. GVBl. S. 277) (Kehler Gemeindewahlordnung)	278
Verordnung vom 29. August 1950 über die Erhebung der für das Jahr 1949 geschuldeten Rentenbankgrundschuldzinsen	279
Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Erzeugung von Küken in Brütereien	279
Bekanntmachung vom 27. Oktober 1950 über Änderung der Diskont- und Zinssätze	280
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. Oktober 1950	280
Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 38	280

Landesgesetz
über Gemeindewahlen der Stadt Kehl (Kehler Gemeindewahlgesetz)
vom 5. September 1950

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 5. September 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister der Stadt Kehl sind neu zu wählen.

(2) Die Wahl der Gemeinderäte hat binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes zu erfolgen. Der Wahltag wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 2

Auf die Wahlen finden die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes vom 7. Juli 1948 (Bad. GVBl. S. 105 ff.) und der Badischen Gemeindeordnung vom 23. September 1948 (Bad. GVBl. S. 177 ff.) Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht eine andere Regelung trifft.

§ 3

(1) Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 14 festgesetzt.

(2) Der Bürgermeister wird von den Gemeinderäten gewählt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung).

§ 4

Seinen Wohnsitz im Sinne des Landeswahlgesetzes hat ein Wahlberchtigter in der Stadt Kehl beibehalten, wenn er nach dem 1. September 1939 infolge der Kriegsereignisse oder auf Grund behördlicher Räumungsmaßnahmen das Gebiet der Stadt Kehl verlassen hat und im Besitze des Flüchtlingsausweises für die Kehler Bevölkerung ist.

§ 5

(1) Der Gemeindewahlleiter wird vom Badischen Ministerium des Innern bestimmt.

(2) Für die Stimmabgabe der noch nicht in die Stadt Kehl zurückgekehrten Wahlberechtigten können Wahlbezirke außerhalb des Stadtgebietes Kehl gebildet werden.

(3) Alle Gemeinden haben dem Gemeindewahlleiter für Kehl die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 6

(1) Mit dem Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats endigt die Amtstätigkeit der Mitglieder des bisherigen Gemeinderats von Kehl-Sundheim einschließlich des Bürgermeisters.

(2) Derjenige Gemeinderat, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl der an Lebensjahren älteste, führt bis zur Wahl des Bürgermeisters dessen Geschäfte.

§ 7

Die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erläßt die Landesregierung durch Vollzugsverordnung.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 3. November 1950

Die Landesregierung
Wohleb

Landesgesetz
zur Änderung der Badischen Gemeindeordnung
vom 6. Oktober 1950

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 6. Oktober 1950 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 39 der Bad. Gemeindeordnung vom 23. September 1948 (Bad. GVBl. S. 177 ff.) erhält folgende Fassung:

„§ 39

(1) Die Wahl der Bürgermeister und besoldeten Beigeordneten erfolgt auf die Dauer von neun Jahren.

(2) Bei den Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern werden die Bürgermeister unmittelbar durch die Wahl-

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

berechtigten gemäß § 27 Abs. 2 gewählt. Hiernach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Ist der erste Wahlgang ergebnislos, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Bürgermeister in den Gemeinden über 5000 Einwohnern werden durch den Gemeinderat gewählt. Ist auch der dritte Wahlgang ergebnislos, weil keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erhält oder weil der Bewerber nicht wählbar ist oder weil er die Wahl nicht annimmt, so wird der Bürgermeister unmittelbar durch die Wahlberechtigten gemäß § 27 Abs. 2 gewählt. Satz 2 und 3 des zweiten Absatzes finden Anwendung.

(4) Die besoldeten Beigeordneten werden durch den Gemeinderat in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar als besoldeter Beigeordneter ist, wer als Bürgermeister wählbar ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist der erste Wahlgang ergebnislos, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los."

§ 2

In den Gemeinden Gaggenau, Neustadt (Schwarzwald), Säckingen und Villingen, in denen die Amtszeit der durch das Ministerium des Innern eingesetzten Bürgermeister mit dem 31. Dezember 1950 endet, findet ohne nochmalige Wahl durch den Gemeinderat die Wahl des Bürgermeisters unmittelbar durch die Wahlberechtigten statt (§ 39 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung).

§ 3

Nach dem Landesgesetz über die Gemeindewahl der Stadt Kehl vom 5. September 1950 wird der zu wählende Bürgermeister der Stadt Kehl von den Gemeinderäten gewählt. § 39 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung findet Anwendung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 3. November 1950.

Die Landesregierung
Wohleb

Vollzugsverordnung
zum Landesgesetz über Gemeindewahlen der Stadt Kehl vom 5. September 1950 (Bad. GVBl. S. 277) (Kehler Gemeindewahlordnung)

vom 3. November 1950

Auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über Gemeindewahlen der Stadt Kehl vom 5. September 1950 erläßt die Landesregierung die nachstehende Vollzugsverordnung.

§ 1

Auf die Gemeindewahlen der Stadt Kehl finden die Vorschriften der Landeswahlordnung vom 5. September 1948 (Bad. GVBl. S. 116 ff.) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Änderungen ergeben.

§ 2

Außerhalb des Kehler Stadtgebietes sollen Gemeinden oder Gemeindegruppen, in denen mehr als 100 Kehler Wahlberechtigte ansässig sind, einen Wahlbezirk bilden. Die Einteilung der Wahlbezirke trifft der Landeskommissar für Kehl im Benehmen mit den zuständigen Landratsämtern

§ 3

(1) Der Gemeindewahlausschuß besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schriftführer, die beide vom Vorsitzenden aus der Zahl der Wahlberechtigten bestellt werden, und vier bis sechs vom Vorsitzenden bestellten Beisitzern, welche den in der Stadt Kehl vertretenen Parteien angehören müssen.

(2) Die Wahlbezirksausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und aus zwei bis fünf Beisitzern, welche den in der Stadt Kehl vertretenen Parteien angehören sollen.

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer werden vom Gemeindewahlleiter aus der Zahl der Wahlberechtigten bestellt.

(3) Sitz des Gemeindewahlausschusses ist die Stadt Kehl.

§ 4

Die Beisitzer zur Bildung der Wahlausschüsse werden von den Landesleitungen der Parteien oder den von diesen dem Gemeindewahlleiter bezeichneten Dienststellen der Parteien aus den Kehler Wahlberechtigten namhaft gemacht.

§ 5

(1) Die Wählerlisten werden durch den Landeskommissar für Kehl angelegt. Die Landratsämter und Gemeinden haben ihn dabei zu unterstützen.

(2) Für die außerhalb der gemäß § 2 gebildeten Wahlbezirke ansässigen Kehler Wahlberechtigten ist eine besondere Wählerliste anzulegen. Durch Bekanntmachung des Landeskommissars für Kehl sind die außerhalb der Wahlbezirke ansässigen Kehler Wahlberechtigten aufzufordern, sich binnen einer Frist von zwei Wochen beim Landeskommissar für Kehl zwecks Aufnahme in die Wählerliste zu melden.

§ 6

(1) Die Wählerlisten werden in den Räumen der Gemeindeverwaltung Kehl öffentlich ausgelegt.

(2) Die in den §§ 9 bis 12 und 36 der Landeswahlordnung dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse werden vom Landeskommissar für Kehl wahrgenommen.

§ 7

Die in die besondere Wählerliste gemäß § 5 Abs. 2 aufgenommenen Wahlberechtigten erhalten ohne Antrag einen Stimmschein zur Ausübung ihres Wahlrechtes in der Stadt Kehl oder einem der Wahlbezirke außerhalb der Stadt.

§ 8

(1) Die Gemeinden in denen gewählt wird, stellen die erforderlichen Wahlräume und die für die Abstimmung nötigen Gegenstände zur Verfügung.

(2) Die den Gemeinden hierfür und bei der Mitwirkung bei der Aufstellung der Wählerlisten entstehenden Kosten trägt die Stadt Kehl.

§ 9

An Stelle der im § 38 Abs. 3 Ziffer 1 der Landeswahlordnung genannten Kreisvorsitzenden der politischen Parteien werden die Landesvorsitzenden der politischen Parteien tätig.

§ 10

(1) Die nach dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung bei Gemeindewahlen dem Kreiswahlausschuß zustehenden Befugnisse, werden von dem beim Badischen Ministerium des Innern zu bildenden Beschwerdeausschuß wahrgenommen.

(2) Diesem Beschwerdeausschuß gehören an:

1. Der Badische Minister des Innern oder ein von ihm bestimmter Beamter des Ministeriums als Vorsitzender.
2. je ein Vertreter der politischen Parteien in Kehl, die auf Vorschlag der Landesparteileitungen vom Badischen Minister des Innern berufen werden.

§ 11

Den Vorschriften des Landeswahlgesetzes, der Landeswahlordnung, des Kehler Gemeindewahlgesetzes und dieser Verordnung über öffentliche Bekannt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

machungen ist durch Bekanntgabe im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt genügt.

§ 12

Die Kehler Gemeindewahlordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 3. November 1950

Die Landesregierung
Wohleb

Verordnung

über die Erhebung der für das Jahr 1949 geschuldeten Rentenbankgrundschuldzinsen

vom 29. August 1950

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Bundesregierung über die Erstreckung der Rentenbankgesetzgebung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Länder des französischen Besatzungsgebietes vom 21. Februar 1950 (BGBl. S. 37)* wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 79)** für das Jahr 1949 geschuldeten Rentenbankgrundschuldzinsen werden in der Form eines Zuschlages zu den am 1. Oktober 1950, 1. April 1951 und 1. Oktober 1951 fälligen Halbjahresbeträgen erhoben.

Die zu diesen Zeitpunkten fälligen Halbjahresbeträge sind einschließlich des Zuschlages nach Absatz 1 in Höhe von 1,25 vom Tausend der nach dem Gesetz über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 maßgebenden Einheitswerte zu entrichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 29. August 1950.

Badisches Ministerium der Finanzen
Dr. Eckert

Badisches Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung
I. V. Groll

Verordnung

über die Erzeugung von Küken in Brütereien

vom 5. Oktober 1950

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181)[1] in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzblatt S. 37)[2] wird verordnet:

§ 1

(1) Die Neuerrichtung, Verlegung und Erweiterung von Brütereien sowie die Wiederaufnahme nicht nur vorübergehend eingestellter Brütereien, unterliegen der Meldepflicht beim Badischen Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Es dürfen nur Brutanlagen verwendet werden, die die Gewähr für einen guten Bruterfolg und einwandfreie gesunde Küken bieten.

§ 2

Alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Brütereien sind verpflichtet, ihren Betrieb unter Angabe der vorhandenen Brutapparate nach Stückzahl, Fassungsvermögen, Baujahr und Lieferfirma bis zum 1. Dezember 1950 beim Badischen Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung anzumelden, sofern nicht dem Betrieb nach dem 1. Mai 1950 ein Genehmigungsbescheid für sämtliche vorhandenen Brutapparate auf Grund früherer Meldungen zugegangen ist.

§ 3

(1) Brütereien dürfen Küken und Junghennen nur in den Verkehr bringen, wenn die Eier, aus denen sie erbrütet sind, aus Betrieben stammen, die vom Badischen Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung zur Lieferung von Bruteiern zugelassen sind.

(2) Über die Herkunft der Bruteier ist ein ausreichender Nachweis zu führen.

(3) Das Badische Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung ist berechtigt, die Herkunft der Eier nachzuprüfen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung auf Verlangen jederzeit Zutritt zu allen im Zusammenhang von Zucht und Brut benutzten Stallungen und Räumen sowie Einblick in die Brutapparate zu gewähren. Es sind ihnen alle Aufzeichnungen über Brut, Kükenverkauf, Zucht- und Leistungskontrolle vorzulegen.

(4) Betriebe, welche Küken ausschließlich für den Eigenbedarf ausbrüten, unterliegen nicht den Beschränkungen der Abs. 1 bis 3, sofern das Fassungsvermögen der Gesamtbrutanlage 200 Eier nicht übersteigt.

§ 4

(1) Die Zulassung eines Betriebes zur Lieferung von Bruteiern darf nicht versagt werden, wenn er

a) die Legeleistung der Hennen regelmäßig kontrolliert und aufzeichnet,
b) nur gekörte Hähne zur Zucht benutzt und
c) sich der Gesundheitsüberwachung durch den Tiergesundheitsdienst des Tierhygienischen Institutes Freiburg anschließt.

(2) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5

(1) Küken, die in Lohnbrut erbrütet sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Lohnbrut darf nur getrennt von der übrigen Einlage durchgeführt werden.

(3) Lohnbruteier sind vor der Einlage in den Brutapparat durch Beschriftung oder Stempelaufdruck als solche zu kennzeichnen.

§ 6

Brutanlagen dürfen nur in den vom Badischen Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung jährlich festgesetzten Zeiträumen benutzt werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181)[3] bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende frühere Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 5. Oktober 1950.

Badisches Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung
Kirchgäßner.

---

* abgedruckt im Bad. GVBl. 1950 S. 115
** abgedruckt im Bad. GVBl. 1950 S. 118
1 abgedruckt im Bad. GVBl. 1950 S. 112
2 abgedruckt im Bad. GVBl. 1950 S. 111
3 abgedruckt im Bad. GVBl. 1950 S. 112

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung
über Änderung der Diskont- und Zinssätze
vom 27. Oktober 1950.

Auf Grund des Beschlusses des Zentralbankrates der Bank deutscher Länder vom 26. Oktober 1950 werden mit Wirkung vom 27. Oktober 1950

der Wechseldiskontsatz	auf	6 %
der Lombardsatz	„	7 %
der Diskontsatz für hereingenommene Schatzwechsel	„	6 %
der Zinssatz für dem Land gewährte Kassenkredite	„	6 %

festgesetzt.

Freiburg i. Br., den 27. Oktober 1950.

Landeszentralbank von Baden
Hinckel Heidrich

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 23. Oktober 1950 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:

Kassenbestand* (24 256)		
Guthaben bei der BdL		21 987
Postscheckguthaben		59
Wechsel und Schecks		418
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen sonstiger öffentlicher Stellen		5 490
Wertpapiere		577
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	80 091	
b) angekaufte	12 796	92 887
Lombardforderungen gegen		
a) Ausgleichsforderungen	13 528	
b) sonstige Sicherheiten	1	13 529
Kassenkredite an die Landesregierung		4 600
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		2 827
		144 874

PASSIVA:

Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		5 299
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	59 761	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	374	
c) von öffentlichen Verwaltungen	2 597	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	27 235	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	3 649	
f) von ausländischen Einlegern	154	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Girobertragungen	1 263	95 033
Lombardverbindlichkeiten gegen die BdL		20 600
Sonstige Verbindlichkeiten		13 942
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Inlandswechseln	89 201	
Auslandswechseln	480	
		144 874

* treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Landeszentralbank von Baden:
Freiburg i. Br., den 25. Oktober 1950. Hinckel i. V. Heidrich

---

Inhaltsverzeichnis
des Amtsblatts der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland
Nr. 38

Seite

Gesetze und Vorschriften

Gesetz Nr. 40: Beschränkungen in Bezug auf Rechtsgeschäfte und Betätigung von Angehörigen der Alliierten Streitkräfte 635

Rechtsvorschriften

Britische Zone

Anordnung Nr. 1 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs zu Gesetz Nr. 40 der Alliierten Hohen Kommission (Beschränkungen in Bezug auf Rechtsgeschäfte und Betätigung von Angehörigen der Alliierten Streitkräfte) . . . 642

Amerikanische Zone

Gesetz Nr. 10: Amerikanische Gerichte der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland . . . 643

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei, Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. — Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229, Fernsprecher: 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post; Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg